

AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNG

Abteilung 1 - Landesamtsdirektion
Personalangelegenheiten

LAND  KÄRNTEN

Abs.: Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 1 - Personalangelegenheiten
Völkermarkter Ring 29, 9021 Klagenfurt am Wörthersee

An die
Abteilung 1/Verfassungsdienst
im Hause

Betreff:

**Entwurf eines Gesetzes, mit dem die Kärntner
Landesverfassung u.a. geändert werden,
Zl. 01-VD-LG-1626/10-2016 - Stellungnahme**

Datum	14.02.2017
Zahl	01-PW-5037/2017

Bei Eingaben Geschäftszahl anführen!

Auskünfte	Mag. Sabine Poms
Telefon	050 536 10305
Fax	050 536 10300
E-Mail	Abt1.Personal@ktn.gv.at

Seite	1 von 2
-------	---------

Im Zusammenhang mit dem vorliegenden Entwurf eines Gesetzes, mit dem die Kärntner Landesverfassung, das Gesetz über die Geschäftsordnung des Kärntner Landtages, das Gesetz über Untersuchungsausschüsse des Kärntner Landtages, das Kärntner Landesrechnungshofgesetz 1996, die Kärntner Landtagswahlordnung, das Kärntner Volksbefragungsgesetz, das Kärntner Volksbegehrensgesetz, die Kärntner Allgemeine Gemeindeordnung, das Klagenfurter Stadtrecht 1998, das Villacher Stadtrecht 1998, die Kärntner Gemeinderats- und Bürgermeisterwahlordnung 2002 und das Kärntner Bezügegesetz 1997 geändert werden sowie das Kärntner Klubfinanzierungsgesetz aufgehoben wird, Zl. 01-VD-LG-1626/10-2016, erlaubt sich die Organisationseinheit Personalangelegenheiten eingangs auf die Bestimmung des § 18 K-LTGO hinzuweisen, wonach selbständige Anträge von Mitgliedern des Landtages oder seiner Ausschüsse, die sich auf Gesetzesvorschläge beziehen, durch die eine über den vom Landtag beschlossenen Landesvoranschlag hinausgehende finanzielle Belastung des Landes eintreten würde, eine Darstellung der abschätzbaren Folgekosten oder Mindereinnahmen und Vorschläge dafür zu enthalten haben, wie die finanzielle Bedeckung erfolgen soll.

In Ermangelung einer diesbezüglichen Darstellung wird daher seitens der Organisationseinheit Personalangelegenheiten die Möglichkeit der Abgabe einer Stellungnahme im Rahmen eines Begutachtungsverfahrens begrüßt, weil aus dem vorliegenden Gesetzesentwurf nicht unerhebliche Auswirkungen auf den Landeshaushalt bzw. auf den Stellenplan resultieren. Diese lassen sich wie folgt darstellen:

Ein personeller Mehraufwand ist durch die Änderung der personellen Ausstattung der Klubs bzw. Interessensgemeinschaften der im Landtag vertretenen Parteien (§§ 81e und f K-LTGO) zu erwarten.

So tritt einerseits in der personellen Grundausstattung der Interessensgemeinschaften eine Änderung ein, als den Interessensgemeinschaften nicht mehr, wie bisher, jeweils ein Landesbediensteter der Verwendungsgruppe (Entlohnungsgruppe) A(a), B(b) und C (c) zur Verfügung steht, sondern nunmehr ein Landesbediensteter der Verwendungsgruppe (Entlohnungsgruppe) A/a und zwei Landesbedienstete der Verwendungsgruppe (Entlohnungsgruppe) B/b, woraus ein geringfügiger Mehraufwand resultiert.

Insbesondere bedingt jedoch die geplante zusätzliche personelle Ausstattung jener Klubs bzw. Interessensgemeinschaften, deren Parteien nicht in der Landesregierung vertreten sind (Oppositionsparteien), einen personellen Mehraufwand. Bei Anwendung des in § 81f K-LTGO in der Fassung des Entwurfes dargestellten Schlüssels für die Berechnung der zusätzlichen Bediensteten errechnet sich ein personeller Mehrbedarf von bis zu 10 zusätzlichen Planstellen der Verwendungsgruppe (Entlohnungsgruppe) A/a, die im Stellenplan Berücksichtigung zu finden haben werden.

Weitere Belastungen des Personalbudgets des Landes zieht die Änderung des Kärntner Bezügegesetzes 1997, das um die neu geschaffene Funktion des stellvertretenden bzw. geschäftsführenden Klubobmannes einer im Landtag vertretenen Partei, die nicht in der Regierung vertreten ist (Oppositionspartei) erweitert wird, nach sich. Anstelle des Bezuges eines Abgeordneten zum Kärntner Landtag nach § 4 Abs. 1 Z 12 K-BG 1997 (Euro 4.546,10) soll dem stellvertretenden bzw. geschäftsführenden Klubobmann einer Oppositionspartei nunmehr der in § 4 Abs. 1 Z 5a bzw. 10a K-BG 1997 in der Fassung des Entwurfes festgesetzte Bezug (Euro 6.688,70 bzw. Euro 5.817,70) gebühren.

Eine weitere Belastung für den Stellenplan bzw. des Personalbudgets des Landes ist aus der vorgesehenen Ausweitung der Prüfständigkeit des Landesrechnungshofes zu erwarten. Der in den Erläuterungen zum vorliegenden Gesetzesentwurf geäußerten Erwartung, der mit der Ausdehnung der Prüfständigkeit einhergehenden Dienstpostenausweitung beim Landesrechnungshof durch Einsparungen bzw. Nutzung von Synergien in der Gemeinderevision des Amtes begegnen zu können, steht die Organisationseinheit Personalangelegenheiten äußerst skeptisch gegenüber. Vielmehr wird auch hier von zusätzlichen Mehrbelastungen in personeller Hinsicht auszugehen sein, die sich derzeit jedoch noch nicht genau quantifizieren lassen.

Personeller Mehrbedarf dürfte letztlich auch die Änderung des § 13 Abs. 1 K-LTGO nach sich ziehen. Mit der Änderung des § 13 Abs. 1 K-LTGO werden die Aufgaben des Landtagsamtes um eine „legistische Beratung“, so der Gesetzesentwurf, ergänzt. In den Erläuterungen zum Entwurf wird, offenbar präzisierend, von der „Einrichtung eines Europarechts- und Verfassungsdienstes im Landtagsamt“ gesprochen, was die Intention der Einrichtung einer Einheit von noch unbestimmter Größe vermuten lässt, die zusätzlichen Personalbedarf nach sich ziehen könnte.

Zusammenfassend muss festgestellt werden, dass die aufgezeigten Maßnahmen im vorliegenden Begutachtungsentwurf in Summe zu Mehrbelastungen des Personalbudgets des Landes führen werden, für die finanzielle Vorkehrungen getroffen bzw. Berücksichtigung im Stellenplan gefunden werden müssen.

Eine vorsichtige Gesamtkostenabschätzung basierend auf Gesamtjahreskosten lässt eine finanzielle Mehrbelastung von zumindest 1,55 Mio Euro jährlich als gegeben annehmen.

Dieser Gesamtkostenschätzung liegt folgende Annahme zugrunde:

10 a-Planstellen Klubs (110.687,00 x 10)	
1 a-Planstelle Landtagsamt – Europarechts- und Verfassungsdienst (110.687,00 x 1)	
2 a-Planstellen Landesrechnungshof (110.687,00 x 2)	1.438.931,00
IG-Grundpersonalausstattung von c auf b (85.311,00 – 62.460,00)	22.851,00
Gf. Klubobmann (Annahme: 3 Oppositionsklubs) (29.986,60 x 3 = jährliche Differenz zum Abg.Bezug)	89.959,80
	<u>1.551.741,80</u>

Abteilung 1/Personalangelegenheiten:
MMag. Melcher